

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Zweytes Capitel. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des
Teutschen Reiches Quellen und Hülfsmittel insgemein.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Zwentes Capitel.

Von der Lehre der heutigen
Staats-Verfassung des Deutschen
Reichs Quellen und Hülfss-
Mitteln insgemein.

§. I.

Der Lehre
von der
Staats-
Verfas-
sung des
deutschen
Reichs

Die Lehre von der heutigen Staats-
Verfassung des Deutschen Reichs
hat theils ihre eigene Quellen, von
aus sie nothwendig hergeleitet werden muß
theils gibt es gewisse Hülfss-Mittel, wel-
che vieles (eines mehr, das andere weniger)
beitragen, ermeldte Staats-Verfassung
leichter, gründlicher und deutlicher zu er-
lernen. Die eigentliche Quellen seynd wie
der zweyerley, nemlich die Haupt- und
Neben-Quellen; jene seynd 1. des Deut-
schen Reichs geschriebene Grund-Gesetze
(a) 2. Die von einem ansehnlichen Theil
des Deutschen Reichs mit dem Kayser oder
Reich, oder unter sich oder mit andern des
Deutschen Reichs Mit-Gliedern geschlos-
sene und in die heutige Staats-Verfassung
des ganzen Reichs einschlagende Verträge
(b) 3. Die Verträge, welche von dem Deut-
schen Reich mit anderen Staaten errichtet
worden.

§. I. (a) Vid. Cap. 3.

(b) Vid. Cap. 4.

a) Ermit hat man nicht laug
man sel mir den nainst
bunnt die nainst an contrave
man hat den stylum put
mit die praxin iuris put



a) Schrift ist eine general observation. ^{ad 12} Alle Gesetze in der Welt sind verändert,
so haben sie diese ungewissen Juristen mit einem Blick angesehen,
als wollten sie nicht sehen, was ab kommen soll, gemacht werden muß. Es
müssen die Leute sich bloß nach dem statu reip. richten. So bald sie
das mercken, müssen auch die Gesetze wieder geändert.



worben seynd, und jenes heutige Staats-
Verfassung berühren; (c) 4. Der Reichs-
Stände und Gliedere Privilegia (d) und
dann 5. das Reichs-Herkommen. (e)

§. 2.

Von diesen Haupt=Quellen ist hier Diese
noch überhaupt zu bemerken, daß solche
veränderlich seynd, indeme sie zuweilen, und
zwar manchmahlen in denen wichtigsten
Puncten, nicht nur suppliret und erläuteret,
sondern auch gar zum Theil geändert wer=
den, welches entweder nach vorherigen auß=
serlichen oder innerlichen Unruhen durch die
darauf erfolgende Friedens=Schlüsse, oder
durch die Kayserliche Wahl. Capitulationes,
(a) oder durch öffentliche Reichs=Schlüsse
zwischen dem Kayser und denen Reichs=
Ständen auf Reichs=Tagen und sonst,
oder durch das Reichs=Herkommen geschie=
het, und lassen die also sürgegangene viel=
fältige Aenderungen sich aus Gegeneinan=
derhaltung der alten und neuen Reichs=
Grund=Gesetze und Verträge leichtlich erse=
hen. So offt nun aber eine solche Haupt=
Quelle in etwas geändert wird, so offt wird
auch eben dadurch in so ferne die Staats=
Ver=

(c) Vid. Cap. 5.

(d) Vid. Cap. 6.

(c) Vid. Cap. 7.

3. (a) Siehe jedoch Lib. 4. Cap. 15. §. 34. & seq.
Cap. 3. §. 13.

rix non sufficit. Quod
 esse solentibus non
 ico. Quod ad quicquid
 h. scilicet. Quod ad
 uxor formidat. Singulis
 ing. Conf. inquit, inquit
 flage. Alia vero
 Quod ad quod non
 Quod ad quod non
 bl. concernitur, Quod
 sage in iure publ. nifi
 P.

Das gestiegene Nutzen. Zu zeigen, dass die Kunst mehr nützt,
für illustration der welt üblichen Lebensverhältnisse als das Leben
bedienen; allein nur diesem kann man nicht ausser zweifel
mit Karpprechts im ungeschätzten Buch hat von allen Dingen
gleich wenig gewusst: absolute Wahrheit hat.

Verfassung des Deutschen Reichs geändert. Zwar pflegen wohl die meiste Reichs-Grund-Gesetze, Verträge etc. mit Clausula versehen zu werden, daß sie unveränderlich und ewig während seyn sollen; alleine dieses ist nur so zu verstehen, wann nemlich den Compaciscenten nicht belieben sollte, solche künftighin ganz oder zum Theil abzuändern. Auch seynd der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, oder beeder seyn Religions-Verwandten, oft über derer Verstand sehr uneins, und beklagt sich immer ein Theil über den andern, daß er solche andersst auslege, als es seyn sollte.

S. 3.

Die Neben-Quellen der Lehre von der Staats-Verfassung des Deutschen Reichs.

Die Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Deutschen Reichs seynd 1. das allgemeine Staats- und Völker-Recht, 2. das Römische Justinianische Recht, 3. das Päpstliche Kirchen-Recht und 4. das Longobardische Lehen-Recht. (a)

S. 4.

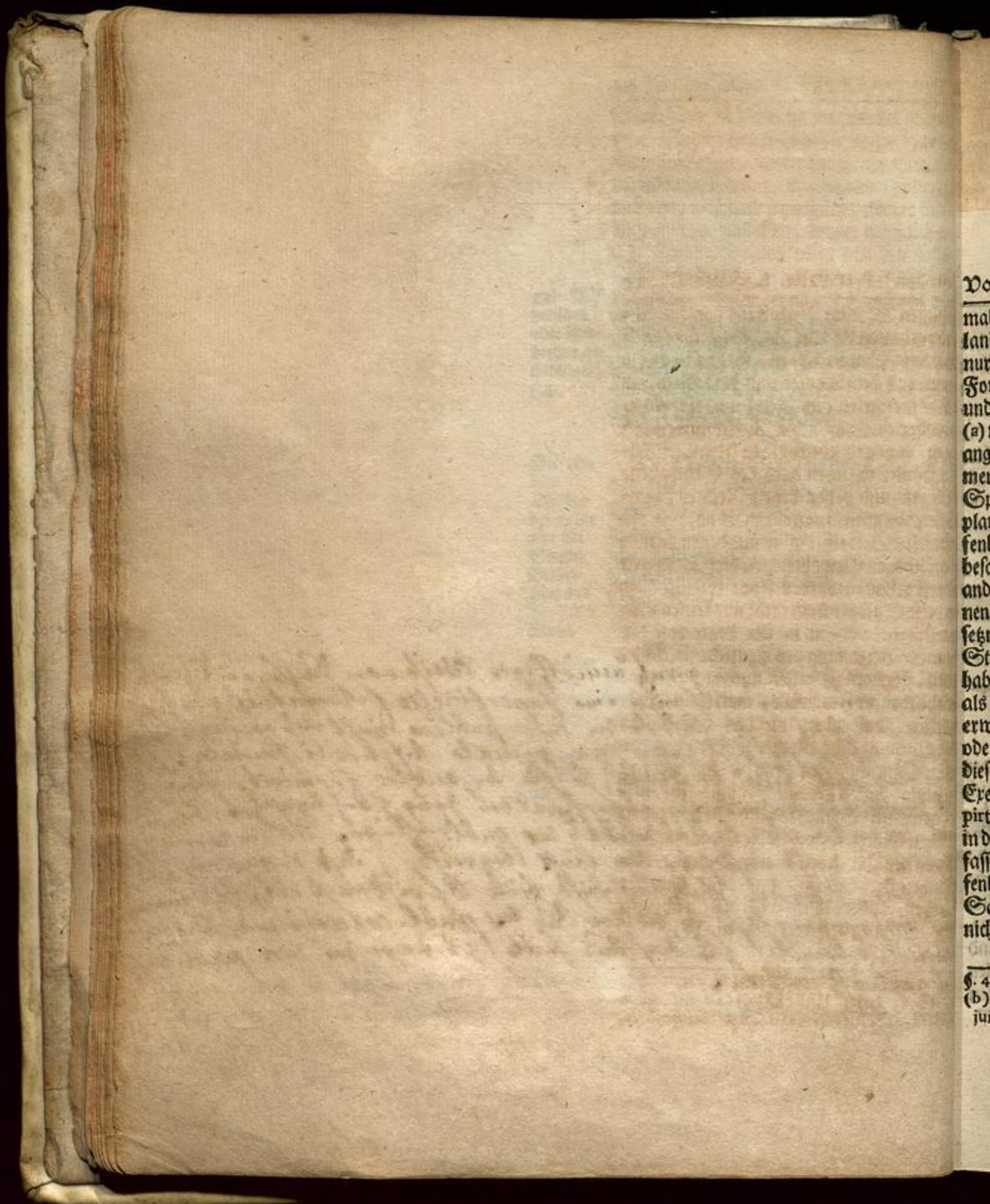
Darunter gehören nicht der Sachsen- und Schwaben-Spiegel.

Viele zehlen auch daher 1. den Sachsen- und 2. Schwaben-Spiegel, sammt beeder, sonderlich des letzten, Lehen-Rechten; Alleine, ob gleich darinn viele Spuren nicht nur derer alten Deutschen Bürgerlichen Rechte, sondern auch selbst der eh-

§. 3. (a) Vid. Cap. 8.

a) dieses ist eine general observation
so haben wir schon anpassig
als vorläufige nach dem, was
müssen wir legen auf die
den man nicht, müssen auf.





De
ma
lan
nur
Fo
und
(a)
ang
mer
Sp
plac
fent
bese
and
nen
sehr
Se
hab
als
ern
ode
dies
Ere
pirt
in d
fass
fent
Se
nid
G
J. 4
(b)
ju



9
Von des J. P. Orellen u. Zölfs-M. 15

mahligen Staats-Verfassung von Deutsch-
land enthalten seyn mögen, so seynd es doch
nur privat-Sammlungen, welche in dieser
Form von dem Kayser und dem Reich nie
und von einzelen Ländern kaum irgendwo
(a) weder ausdrücklich noch stillschweigend
angenommen worden oder in Übung gekom-
men seynd: so gehen auch des Schwaben-
Spiegels und dessen Lehen-Rechtes Exem-
plarien ohngemein von einander ab, zum of-
fenbahren Beweis, daß es mit denen darinn
beschriebenen Gewohnheiten hier so dorten
anderst gehalten worden seye: folglich kön-
nen diese Spiegel auch nicht nur keinen Ges-
etzmäßigen Nutzen in der Lehre von der
Staats-Verfassung des Deutschen Reiches
haben, sondern sie gelten auch nicht einmal
als Historische Zeugnisse, man könne dann
erweisen, daß nicht nur das Sächsische
oder Schwäbische Recht, sondern præcise
diese Sammlungen und resp. welches
Exemplar davon in einer Provinz seye reci-
piert gewesen. Endlich so haben sie auch eben
in denen Materien, welche die Staats-Ver-
fassung des Deutschen Reichs angehen, of-
fenbahr allerhand falsa und abgeschmackte
Sachen, dahero ihnen auch in dem übrigen
nicht sicher kan getrauet werden. (b)

S. 5.

§. 4. (a) Siehe meine unparth. Urtheil. p. 281.

(b) Siehe Herrn HARPPRECHTS non usum
juris feudalis Alemannie in Germania superiore.



Hülffs.
Mittel
dieser Leh-
re übers
haupt.

§. 5. Zu denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der Staats-Verfassung des Deutschen Reichs kan man zwar vielerley Disciplinen zählen, indeme immer eine mit der andern eine Verbindung hat oder derselbigen Hand bietet; alleine theils davon seynd ohnentschuldiglich, wenigstens in so ferne, als sie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Deutschen Reichs einen Nutzen haben oder wann einer diese Staats-Verfassung des Deutschen Reichs aus dem Grund verstehen lernen, nicht aber nur etwa eine Idee und Vorgeschmack davon an einem Compendio Juris publici u. d. g. haben will; ich begnüge mich auch, nur folgende ohnentschuldigliche Hülffs-Mittel anzudeuten.

Und ins
besondere.

§. 6. Diese nun seynd 1. die Historie, des Deutschen Reichs fürnehmlich, so dann auch 2. zum Theil anderer, sonderlich der benachbarten Staaten; 3. die Acta publica und Diplomata, besonders von Deutschland 4. die Geographie, in specie von Deutschland und 5. die Diplomatic, fürnehmlich welche die Urkunden der Röm. Könige, Kayser, Päbste, Reichs-Stände und Gliedere beurtheilen lehret. (a) Von allen diesen

§. 6. (a) Vid. Cap. 9.



